

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spreewerk Lübben GmbH

- AGB Stand Januar 2021 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der Spreewerk Lübben GmbH, nachfolgend Spreewerk genannt, an ihre Auftraggeber (AG). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(2) Auf die mit dem Spreewerk geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich das Spreewerk mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 2 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise ausschließlich Verladung, Verpackung und Transport und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto des Spreewerks zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

(4) Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist das Spreewerk berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen für das Spreewerk insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

(5) Neben den Rechten aus Abs. (4) ist das Spreewerk berechtigt, fällige Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen zu verlangen.

(6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistung und Leistungsfristen

(1) Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen und ordnungsgemäß verpackten Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Entsorgungsgegenstände, Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Leistung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Leistungsfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist das Spreewerk darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist der AG zum Ersatz eines evtl. entstandenen Verzögerungsschadens verpflichtet; einer gesonderten Mahnung bedarf es insoweit nicht (§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 2 BGB).

(2) Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt (einschließlich pandemischer Ereignisse) oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Leistungsfähigkeit des Spreewerks nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Leistungsfrist um eine angemessene Zeit. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate oder wird die Entsorgung durch vorgenannte Ereignisse dauerhaft unmöglich, sind beide Parteien hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen zum Rücktritt berechtigt.

(3) Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil das Spreewerk von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist das Spreewerk berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. § 2 Abs. (6) bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann das Spreewerk vom Vertrag zurücktreten. Das Spreewerk wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG, welche auf die unmögliche Leistung entfällt, umgehend erstatten.

(4) Schadensersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer vom Spreewerk zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spreewerk Lübben GmbH

- AGB Stand Januar 2021 -

Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des Spreewerks innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

(6) Verpackungen sind dem Spreewerk kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Nach Durchführung der beauftragten Leistungen ist das Spreewerk berechtigt, die Verpackung nach eigener Wahl zu verwerten oder dem AG zur Abholung bereitzustellen. In keinem Falle entstehen hieraus Ansprüche zu Gunsten des AG.

§ 5 Abnahme, Zurückweisung, Rücktritt

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Leistung mit Zugang eines Entsorgungsnachweises oder eines vergleichbaren Nachweises als abgenommen.

(2) Das Spreewerk ist berechtigt, die Anlieferung von zu behandelndem Material zurückzuweisen, sollte der AG

- falsche Angaben über die Beschaffenheit oder Herkunft des Materials machen,
- vertragliche Bedingungen – insbesondere zu Anlieferungsterminen – oder behördliche Auflagen missachten, oder
- gegen die Betriebsordnung des Spreewerks verstoßen.

(3) Das Spreewerk ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- vom Material schädliche, bei Vertragsschluss nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder die Umwelt ausgehen oder zu befürchten sind,
- die Behandlung infolge einer nach Vertragsschluss erlassenen Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung unzulässig oder unmöglich wird,
- das Spreewerk nachträglich Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen oder
- über das Vermögen des AG das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Im Falle der Zurückweisung oder des Rücktritts ist der AG verpflichtet, bereits angeliefertes und noch nicht entsorgtes oder behandeltes Material auf eigene Kosten zurückzunehmen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der AG hat die Leistungen des Spreewerks ohne schuldhaftes Zögern zu überprüfen und einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr vom Tag der Abnahme gemäß § 5 Abs. 1 an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch

das Spreewerk sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(3) Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl des Spreewerks zunächst unentgeltlich nachzubessern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 5 vorlag.

(4) Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

(5) Bei Mängelrügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann das Spreewerk die entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.

(6) Weitergehende oder andere als die in diesem § 6 geregelten Gewährleistungsansprüche des AG gegen das Spreewerk und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

(1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung des Spreewerks bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten des Spreewerks gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Spreewerks.

(4) Die Verjährung der dem AG nach diesem § 7 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 6 Abs. (2).

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(6) Eine Beschränkung der Haftung oder eine Begrenzung von Schadensersatzansprüchen zu Gunsten des AG wird

- AGB Stand Januar 2021 -

ausgeschlossen. Der AG haftet vollumfänglich dafür, dass für das zu behandelnde Material alle notwendigen Anforderungen an eine Verpackung und einen Transport erfüllt sind sowie dafür notwendige Genehmigungen vorliegen. Der AG haftet ebenfalls dafür, dass lediglich das vereinbarte Material und dieses im vertragsgerechten Zustand geliefert wird, wobei eine unverzügliche Überprüfungsverpflichtung zu Lasten des Spreewerks insoweit ausgeschlossen wird. Verstößt der AG gegen die vorstehenden Pflichten, ist er dem Spreewerk zum Ersatz sämtlicher daraus entstehender Schäden sowie Aufwendungen verpflichtet.

§ 8 Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Regelungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Das Spreewerk verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Kunden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung von Verträgen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sind in der auf der Homepage abrufbaren Datenschutzerklärung des Spreewerks unter „Verarbeiten von Kunden- und Vertragsdaten“ einsehbar.

§ 9 Sonstige Bedingungen

(1) Alle Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet ausdrücklich keine Anwendung.

(2) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz des Spreewerks zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.